Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22. Breslau, den 31. Mai 1848.

Bekanntmachung.

Durch die ehrenhafte Gesinnung eines hiesigen Bürgers ist es zur Kenntniß der Polizeibehörde gelangt, daß in einer der hiesigen Maschinenbauanstalten 3 Centner Handgranaten bestellt worden sind.

Da dieser Bestellung, bei der erwiesen unrichtigen Angabe ihres Zweckes, aller Wahrscheinlichkeit nach eine dem Gemeinwohl nachtheilige Absicht zu Grunde liegt, so sind nicht nur die bereits angefertigten 55 Stück Handgranaten mit Beschlag belegt, sondern auch über den Zweck und den Namen des Bestellers weitere Nachforschungen angestellt worden, deren Resultat ergeben wird, ob und gegen wen ein gerichtliches Verfahren einzuleiten ist.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Metallarbeiter, Gießer, Waffenschmiede und Pulverhändler der Provinz im Hinblick auf die Vorschrift des § 130 Tit. 20 Thl. II. des allgemeinen Landrechts dringend auf, von allen Waffen oder Munitionsbestellungen zu unbekannten Zwecken der nächsten Obrigkeit Anzeige zu machen und den Besteller, Falls er ihnen unbekannt, bis zum Erscheinen der Obrigkeit anzuhalten. Nicht minder erwarte ich, daß Jeder, der von der heimlichen Aufsammlung von Waffenvorräthen Kenntniß erhält, der nächsten Obrigkeit ungesäumt davon Nachricht geben wird. — Das Ehr- und Pflichtgefühl der Bewohner der Provinz und ihre schon vielfach bethätigte Liebe zum Vaterlande bürgt dafür, daß diese Aufforderung nicht unbeachtet bleiben wird.

Breslau, den 23. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Abwesenheit und Auftrag:

von Kottwitz.

Bekanntmachung,

die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern betreffend.

Die bedrängte Lage der Gewerbetreibenden und der von ihnen beschäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zusammentreffen verschiedener Ursachen beeinträchtigt ist, nimmt die ernste Fürsorge der Regierung in Anspruch und macht es nothwendig, den hervortretenden Uebelständen mit vereinten Kräften entgegenzuwirken.

So dringend das Verlangen nach Abhülfe ist, und so zahlreiche Vorschläge dazu gemacht worden, so große Vorsicht gebietet das eigene, in Zeiten der Bedrängniß leicht verkannte Interesse der Betheiligten. Durch einseitiges Eingreifen in bestehende Zustände kann dem Mangel an lohnender Beschäftigung unmöglich abgeholfen werden. Die Verhältnisse zwischen den zahlreichen Arten der gewerblichen Produktion und den zu ihrer Unterstützung und Verwerthung unentbehrlichen Handelsgeschäften, zwischen Kapital und Arbeit, so wie zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern, stehen unter sich in einem unzertrennlichen Zusammenhange. Keine der Bedingungen, auf welchen der Betrieb einzelner Gewerbe beruht, kann zu Gunsten eines Theils aufgehoben oder abgeändert werden, ohne nach anderen Seiten hin viele damit in Verbindung stehende Geschäfte zu stören, und manche scheinbar nahe liegende Maßregeln, welche von dem Standpunkte bestimmter örtlicher Verhältnisse oder einzelner Gewerbe aus heilsam erscheinen, sind dennoch unausführbar, weil sie die gleichberechtigten Interessen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil sie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger sich nicht vereinigen lassen. Wollte jede Klasse der Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage nur darin suchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Kosten Anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeschlossen werde, so könnte die hieraus folgende gegenseitige Beschränkung der verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten keineswegs die Lage Aller erleichtern, sondern sie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die gesammte Gewerbsamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die bestehenden Mißverhältnisse sind in ihren Ursachen und Wirkungen so verschiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beseitigung sich überwiegend nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müssen.

Ein großer Theil der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses gehoben werden.

Anderen Uebelständen ist durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsstandes, zur leichteren Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit ꝛc., zur Nachweisung von Beschäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann sich das Bedürfniß allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgestaltung gewerblicher Zustände herausstellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht blos für sich, sondern auch hinsichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Gesammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben so wenig wie ohne Zustimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die selbstthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinsame Uebel empfinden, die besten und sichersten Mittel zu dessen Hebung darbieten wird, und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelstände erforderlich ist, um über die Möglichkeit ihrer Beseitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält sich das unterzeichnete Ministerium der Beistimmung des Gewerbe- und Arbeiterstandes versichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachstehender Weise auffordert:

1. Lokal-Ausschüsse.

In denjenigen Orten oder Distrikten, wo unter einzelnen oder mehreren Klassen der Gewerbetreibenden die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Bereiche ihrer Beschäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Interessen verbundenen Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meister) mit den von ihnen beschäftigten Arbeitern (Fabrik-Arbeitern, Gesellen und Gewerbegehülfen) zur Wahl von Ausschüssen aus ihrer Mitte (in der Zahl von sechs bis zehn Mitgliedern) zusammentreten, welche besser als größere Versammlungen im Stande sind, die vorhandenen Mängel zu untersuchen, die etwaigen Streitfragen festzustellen und die zur Abhülfe geeigneten Maßregeln vorzuschlagen.

Es bleibt dem Ermessen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlassen, welche verschiedene Ausschüsse sie bilden wollen, und wo sich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinsamer Ausschüsse nicht vereinigen, ist ihnen die Wahl gesonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müssen die Ausschüsse der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenseitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Kommunal-Behörden haben sich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen und, wenn es sich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur sofortigen Beseitigung der Störungen eintreten zu lassen. Sie sind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Behandlung der verschiedenen Anträge berücksichtigt werden müssen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragsteller zu erörtern, wiefern durch administrative Anordnungen oder durch Errichtung von Ortsstatuten auf Grund der §§ 168, 169 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine den Bedürfnissen entsprechende Ordnung der gewerblichen Verhältnisse erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorschläge, welche eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in Aussicht nehmen, sind der unter 2

bezeichneten Bezirks-Kommission des betreffenden Regierungsbezirks zur weiteren Veranlassung einzureichen.

2. Bezirks-Kommissionen.

In jedem Regierungsbezirke soll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirks-Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu bestimmt ist, die von den Lokal-Ausschüssen und Ortsbehörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollständigen und die in ihrem Bezirk gesammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weiteren Entscheidung vorzubereiten. Die Bezirks-Kommissionen bilden sich aus Abgeordneten der zu 1 erwähnten Ausschüsse. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungsbezirken sehr verschiedenen Verhältnisse der Fabrikation und der Gewerbe bei der Zusammensetzung der Kommissionen berücksichtigt werden können.

Für die Stadt Berlin tritt eine besondere Bezirks-Kommission unter dem Vorsitze von Abgeordneten des Magistrates in Wirksamkeit.

3. Central-Kommission.

Unter dem Vorsitze des Chefs des Ministeriums wird eine Central-Kommission gebildet, welche sich hauptsächlich mit der Prüfung der durch die Lokal-Ausschüsse, durch die Ortsbehörden und durch die Bezirks-Kommissionen noch nicht erledigten Fragen zu beschäftigen hat. Insbesondere wird dieselbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbsamkeit und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorschläge zugehen. Außerdem bleibt der Central-Kommission vorbehalten, die Berathungen der Bezirks-Kommissionen und durch letztere die Verhandlungen der Lokal-Ausschüsse zu leiten.

Es wird beabsichtigt, in die Central-Kommission, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen wird, sachkundige Vertreter verschiedener Industrie-Zweige des Landes, und zwar sowohl aus der Klasse der Fabrikanten und Meister, wie aus der Klasse der Fabrik-Arbeiter, Gesellen und Gewerbegehülfen, zu berufen. Die Zahl dieser Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erst nach erlangter Uebersicht über die Zahl der in den Provinzen gebildeten Ausschüsse und über die Ausdehnung der von diesen vertretenen Gewerbe festgesetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausschüssen nach den oben zu 1 angedeuteten Grundsätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magistrats zur gütlichen Beilegung mehrfacher Streitigkeiten geführt, welche zwischen Arbeitgebern und Gesellen oder Fabrik-Arbeitern entstanden waren. Daneben sind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche bei den Central-Behörden eingegangene Gesuche und Anträge die wichtigsten der zu einer näheren und umfassenden Erörterung geeigneten Gegenstände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausschüsse

und der Bezirks-Kommissionen von Nutzen sein wird. Aus diesen bereits vorliegenden Materialien sollen mit Zuziehung sachkundiger Männer aus dem Gewerbestande unverzüglich bestimmte Fragen ausgesondert und diese den erwähnten Ausschüssen und Kommissionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der sonst zu besorgenden Zersplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder anderen für erheblich erachteten Frage wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Indem das Ministerium den Wunsch ausspricht, daß ihm die Unterstützung aller wohldenkenden und besonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft dasselbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine bessere Gestaltung der Arbeits-Verhältnisse zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, so weit es überhaupt möglich ist, Geltung zu verschaffen, so weit aber dies nicht geschehen kann, wenigstens die Ueberzeugung zu begründen, daß die Berücksichtigung der unerfüllt bleibenden Wünsche entweder mit den eigenen Interessen der Antragsteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar sein würde.

Berlin, den 8. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Patow.

Bekanntmachung.

Betreffend die Ungültigkeit der Kassenanweisungen, welche mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichen sind.

Wir haben schon früher das Publikum in Kenntniß davon gesetzt, daß Kassenanweisungen, welche als schadhaft und nicht mehr circulationsfähig von der Kontrole der Staats-Papiere eingelöst worden, auf der Vorderseite mit einem starken Kreuz von schwarzer Dinte versehen werden, um sie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf aufmerksam zu machen und vor der Annahme solcher völlig ungültiger Papiere, welche nur betrüglicherweise wieder in Umlauf gebracht sein können, zu warnen, indem die Staatskasse dafür keinen Ersatz leistet. Sollten etwa derartige Kassenanweisungen irgendwo zum Vorschein kommen, so sind sie wo möglich anzuhalten und uns einzusenden, oder es ist wenigstens uns oder der betreffenden Polizeibehörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Bekanntmachung.

Um den Absendern von Packeten u. s. w. das seit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, sich von der richtigen Auflieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verschaffen, soll die Rekommandation, welche bisher nur bei Briefen zulässig war, in Zukunft bei Postsendungen jeder Art stattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen sind dieselben, wie bei der Rekommandation von Briefen.

Berlin, den 22. Mai 1848.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf pro 1848 betreffend.

Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. Juni in Oels,
den 28. Juni in Trebnitz,
den 29. Juni in Wohlau,
den 1. Juli in Liegnitz.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. d. M., die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse betreffend, bemerken wir, daß jetzt auch bei den Kreis-Steuer-Kassen die Einzahlung baarer Summen, sowie die Einlieferung verarbeiteten Goldes und Silbers geschehen kann. Die Kreiskassen werden darüber Interims-Quittungen ertheilen, welche nach Verlauf von 14 Tagen gegen die Empfangsbescheinigungen unserer Hauptkasse umgetauscht werden können.

Breslau, den 20. Mai 1848. Pl.

Die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§ 176 bis 180 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen betreffend.

Nach Vorschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar c. (Gesetz-Sammlung Seite 73) gehört fortan in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, die polizeiliche Festsetzung der in den §§ 177—180 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angeordneten Strafen in erster Instanz zur Kompetenz der Regierungen (nicht wie bisher den Orts- oder Kreis-Polizei-Behörden).

In Folge dieser Vorschrift wird unter Aufhebung des in unserer Amtsblatt-Verordnung (betreffend die Gewerbe-Anmeldung u. s. w. vom 28. August 1845 sub C., Seite 272, Absatz 2, mit den Worten: „In den zu zwei bezeichneten Fällen," anfangend) angeordneten Verfahrens hierdurch bestimmt, daß die Polizeibehörden zwar die Untersuchung der in §§ 177—180 l. c. bezeichneten Vergehen zu führen, die geschlossenen Akten aber, ohne, wie bisher, selbst zu erkennen, uns zur Entscheidung einzureichen haben. In Betreff der Untersuchung und Bestrafung der im § 176 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Vergehen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Breslau, den 23. Mai 1848. I.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Aufforderungen zur Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona stattfinden und sich an die Ziehungen der Hamburger Stadtlotterie anschließen sollen, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen, namentlich von einer sogenannten Fabrik-Union zu Altona, in Deutschland und besonders auch in Preußen ergangen.

Abgesehen davon, daß die Unternehmer solcher Ausspielungen zu ihrem Geschäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, und deshalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juli v. J. verboten und strafbar ist, sind diese Ausspielungen mehrentheils auf eine grobe Täuschung des Publikums berechnet

Namentlich beruhte die Anführung in dem Prospektus:

„daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande seien, dem Publikum die billigste Bedienung bei sorgfältiger Auswahl der geschmackvollsten und solidesten Gegenstände angedeihen zu lassen,"

in der Unwahrheit, indem nach eingezogener amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waarenlager besitzen, vielmehr wird, wenn ein Gewinn auf ein Loos fällt, derselbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden so billig und also auch so schlecht als möglich erst aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungslisten angegebenen Werthes der Gewinne; es ist vielmehr hiefür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es den Gewinnenden nicht freisteht, sich statt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derselben in Gelde auszahlen zu lassen. Ueberdies scheinen die Unternehmer selbst vielfach durch ihre Unteragenten betrogen zu werden, wenigstens sind mehrere denselben vorgelegte und mit ihrer Unterschrift versehene Loose als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und sind auch mehrfach die zum Ankauf der Gewinne übersandten Gelder von den Unteragenten unterschlagen worden.

Nach einer amtlichen Auskunft sind theils bereits Untersuchungen und Bestrafungen gegen die Unternehmer der Ausspielungen erfolgt, theils ist hiervon nur um deshalb Abstand genommen worden, weil sie durchaus keine Loose in Hamburg und Altona selbst absetzen.

Einer dieser Unternehmer hat sich, sicherem Vernehmen nach, nach einer siebenjährigen Thätigkeit mit einem Gewinn von 170,000 Mrk. Bco. zurückgezogen.

Vorstehende auf Grund amtlicher Ermittelungen verfaßte Verwarnung des Publikums bringen wir auf Anweisung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. d. M. in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober v. J. (Amtsblatt S. 319) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 20. Mai 1848. I.

Nachdem der Reichenbacher Kreisverband den chausseemäßigen Ausbau der Schweidnitz-Strehlener Straße von der Stoschendorfer Grenze über Lang-Seifersdorf bis jenseits Költschen in der Ausdehnung von über 1 Meile vollendet hat, wird die Erhebung des Chausseegeldes für Rechnung des Kreises einstweilen bei Költschen für eine Meile nach dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 vom 1. Juni d. J. ab stattfinden.

Breslau, den 22. Mai 1848. I.

Bekanntmachung.

Nach dem Rücktritte des bisherigen Pastor primarius Freiherrn v. Brüningk zu Landeshut in den Ruhestand ist in das erledigte Primariat von der betreffenden Patronatsbehörde der zeitherige Archidiakonus und Senior Richter ebendaselbst, in dessen früheres Amt aber der Diakonus Feuerstein an derselben Kirche berufen, und als dritter Geistlicher der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Julius Theodor Seerich aus Ohlau erwählt, und sind die über vorstehende Berufungen ausgestellten Urkunden insgesammt von uns bestätigt worden.

Breslau, den 4. Mai 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

In Vertretung:

Michaelis.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Kandidaten der evangelischen Theologie, als:

Karl August Fedor Köhler aus Breslau, alt 25 Jahr;
Karl Heinrich Adolph Krügell aus Neisse, alt 25 Jahr;
Georg Heinrich Albert Rosemann aus Liegnitz, alt 28 Jahr;
Friedrich Karl Syring aus Breslau, alt 24 Jahr;
Johann August Warko aus Weißwasser bei Muskau, alt 26¾ Jahr,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben die Kandidaten des Predigtamtes:

Karl Gustav Joachimsthal aus Marklissa, alt 29¾ Jahr;
Heinrich Ewald Kaiser aus Schmiedeberg, alt 25½ Jahr;
Johann Gottlieb Benjamin Klopsch aus Steinau, alt 30 Jahr;
Ernst Heinrich Richard Kober aus Reichenbach in der Lausitz, 26 Jahr alt;
Karl Heinrich Gustav Starke aus Royn bei Liegnitz, 29 Jahr alt,

durch die bestandene Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erlangt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6. Mai 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

In Vertretung:

Michaelis.

Bekanntmachung.

In der in Gemäßheit des § 58 der Allerh. Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) stattgehabten achten Verloosung schlesischer Pfandbriefe Litt. B. sind folgende vier Prozent Zinsen tragende Appoints über einen Gesammtbetrag von 29,250 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

Nr.	89	auf	Ratibor.
=	189	=	Carolath.
=	260	=	Schwieben.
=	791	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	795	=	desgl.
=	874	=	desgl.
=	40,175	=	Dambrau und Sokollnick.

à 500 Rthlr.

Nr.	1,041	auf	Kottwitz.
=	1,179	=	Ratibor.
=	1,261	=	Saabor.
=	1,475	=	Carolath.
=	1,591	=	Albendorf.
=	1,951	=	Koschentin und Tworog.
=	2,039	=	Lossen.
=	2,130	=	Niewodnigk.
=	2,155	=	Czeppelwitz.
=	2,614	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	43,232	=	Groß-Lagiewnik.
=	43,300	=	Lederhose.
=	43,334	=	Dambrau und Sokollnick.
=	43,349	=	desgl.

à 200 Rthlr.

Nr.	3,016	auf	Nieder-Schwirklan.
=	3,099	=	Deutsch-Krawarn und Kauthen.
=	3,190	=	Bojadel und Kern.
=	3,227	=	Ratibor.
=	3,290	=	desgl.
=	3,373	=	Waldvorwerk.
=	3,376	=	Ober-Alt-Wohlau.
=	3,391	=	Saabor.
=	3,425	=	desgl.

Nr. 3,653 auf Roschowitz und Jaborowitz.
= 3,725 = Groß-Petrowitz.
= 3,923 = Paschkerwitz.
= 4,103 = Albendorf.
= 4,418 = Kuttlau.
= 4,495 = Malmitz.
= 4,663 = Koschentin und Tworog.
= 4,934 = Lossen.
= 15,051 = Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
= 15,136 = desgl.
= 15,142 = desgl.
= 15,161 = desgl.
= 15,260 = desgl.
= 15,282 = desgl.
= 49,234 = Ulbersdorf.
= 49,248 = desgl.
= 49,293 = Koselwitz.
= 49,315 = desgl.
= 49,323 = Massel.
= 49,498 = Giesdorf.
= 49,546 = Dambrau und Sokollnick.
= 49,550 = desgl.
= 49,651 = Klein-Elguth.
= 49,652 = desgl.
= 49,659 = desgl.
= 49,822 = Raudnitz und Raschdorf.

à 100 Rthlr.

Nr. 5,590 auf Dombrowka.
= 5,629 = Haltauf.
= 5,746 = Nieder-Marklowitz.
= 6,052 = Ratibor.
= 6,100 = desgl.
= 6,374 = Saabor.
= 6,391 = desgl.
= 6,540 = Roschowitz und Jaborowitz.
= 6,664 = Groß-Petrowitz.
= 6,985 = Glinitz, Zborowsky, Bogdalla.
= 7,003 = desgl.
= 7,024 = Albendorf.
= 7,089 = desgl.

Nr.	7,159	auf	Albendorf.
=	7,297	=	desgl.
=	7,302	=	desgl.
=	7,342	=	Deutsch-Kessel.
=	7,492	=	Ober- und Nieder-Kunern.
=	7,497	=	desgl.
=	7,848	=	Malmitz.
=	7,909	=	desgl.
=	7,931	=	desgl.
=	8,025	=	Groß-Deutschen.
=	8,043	=	Gorkau.
=	8,108	=	Koschentin und Tworog.
=	8,225	=	Radoschau.
=	8,256	=	Baerschdorf.
=	8,338	=	Matzdorf.
=	8,375	=	desgl.
=	8,408	=	desgl.
=	8,416	=	desgl.
=	8,476	=	Baumgarten.
=	8,491	=	desgl.
=	8,577	=	Pniow.
=	8,704	=	Lossen.
=	8,750	=	desgl.
=	8,771	=	Lossen.
=	8,773	=	desgl.
=	8,777	=	desgl.
=	8,817	=	Niewodnigk.
=	8,869	=	desgl.
=	8,874	=	Czeppelwitz.
=	8,921	=	Comprachtzitz.
=	10,407	=	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz
=	10,445	=	desgl.
=	10,467	=	desgl.
=	10,469	=	desgl.
=	10,478	=	desgl.
=	17,075	=	desgl.
=	17,094	=	desgl.
=	17,217	=	desgl.
=	17,226	=	desgl.
=	17,245	=	desgl.
=	17,277	=	desgl.

Nr. 17,501 auf Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
= 17,506 = desgl.
= 17,553 = desgl.
= 17,592 = desgl.
= 17,653 = desgl.
= 17,656 = desgl.
= 61,022 = Krzischkowitz.
= 61,275 = Rausse.
= 61,471 = Buchwald.
= 61,472 = desgl.
= 61,500 = Brune.
= 61,595 = Gaschowitz.
= 61,678 = Giesdorf.
= 61,811 = Dambrau und Sokollnick.
= 61,954 = Polnisch-Leipe.
= 62,136 = Raudnitz und Raschdorf.

à 50 Rthlr.

Nr. 10,504 auf Branitz.
= 10,645 = Ober- und Nieder-Lubie.
= 10,783 = Rettkau.
= 10,872 = Deutsch-Krawarn und Kauthen.
= 11,203 = Bojadel und Kern.
= 11,336 = Ratibor.
= 11,337 = desgl.
= 11,396 = Waldvorwerk.
= 11,465 = Deutsch-Kessel.
= 11,794 = Comprachtzitz.
= 11,805 = desgl.
= 79,040 = Schönfeld.

à 25 Rthlr.

Nr. 20,808 auf Dombrowka.
= 20,826 = desgl.
= 20,884 = Kottwitz.
= 20,998 = Haltauf.
= 21,062 = Rettkau.
= 21,096 = desgl.
= 21,186 = Ober-, Mittel- und Nieder-Flämischdorf.
= 21,206 = Deutsch-Krawarn und Kauthen.
= 21,243 = desgl.

Nr.	21,265	auf Deutsch-Krawarn und Kauthen.
=	21,315	= desgl.
=	21,378	= Tschistey und Klein-Beltsch.
=	21,562	= Ober-, Mittel- und Nieder-Brune.
=	21,809	= Skalung.
=	21,911	= Bojadel und Kern.
=	21,977	= desgl.
=	21,982	= desgl.
=	22,283	= Waldvorwerk.
=	22,403	= Albendorf.
=	22,594	= Malmitz.
=	22,640	= Dober und Pause.
=	22,669	= Koschentin und Tworog.
=	22,793	= Lossen.
=	23,626	= Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
=	82,058	= Schönfeld.
=	82,160	= Jacobsdorf.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1848 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation, Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die Coupons Ser. III. Nr. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli 1848 bis Ende Dezember 1850 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 30. Dezember 1847.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Chronik.

Gestorben:

Am 4. Mai d. J., kurz vor dem fünfzigsten Jahrestage seines Amtsantritts, der evangelische Pfarrer Monse zu Alt-Reichenau, Kreis Landeshut.

Druck von Graß, Barth und Comp. in Breslau.